

Einkaufsbedingungen

Die vorliegenden Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterial und Kraftfahrzeugteile (nachfolgend „Einkaufsbedingungen“) gelten für den Einkauf von Waren durch die GEBRA GmbH & Co. Sicherheitsprodukte KG. Sofern in den folgenden Einkaufsbedingungen keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die nach dem anwendbaren Recht gemäß Klausel 51 maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen.

1. Der Verkäufer hat die Einkaufsbedingungen gelesen und verstanden. Die Parteien haben sich auf die vorliegenden Einkaufsbedingungen verbindlich geeinigt. Durch den Abschluss eines Liefervertrages vor Unterzeichnung dieser Einkaufsbedingungen, spätestens aber mit der Lieferung von Waren durch den Verkäufer, gelten die Einkaufsbedingungen ebenfalls als verbindlich und maßgeblich anerkannt. Allgemeine Geschäfts-, Liefer- oder sonstige Vertragsbedingungen des Verkäufers finden keine Anwendung, auch dann nicht, wenn der Käufer ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht oder Leistungen des Verkäufers vorbehaltlos entgegennimmt. Dies gilt auch für Bedingungen, auf die der Verkäufer in Angeboten, Auftragsbestätigungen oder sonstigen Dokumenten verweist.
2. Der Käufer hat das Recht, Änderungen in Bezug auf die Waren zu verlangen, insbesondere im Hinblick auf Spezifikationen, Zeichnungen, Design, Konstruktionen, Zeitpunkt und Ort der Lieferung, Verpackung, Qualität, Mengen und Transportmittel. Bei derartigen Änderungsverlangen sind die berechtigten Interessen des Verkäufers zu berücksichtigen. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer Änderungen vorzuschlagen, die er im Hinblick auf veränderte gesetzliche oder sonst zwingende Vorschriften oder aus sonstigen Gründen für notwendig oder zweckmäßig hält. Sofern eine Änderung eine Erhöhung oder Reduzierung der Kosten für den Verkäufer nach sich zieht oder potenziell den Lieferzeitpunkt verschiebt, muss der Verkäufer den Käufer hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen und die Parteien werden daraufhin eine angemessene Anpassung der Vergütung des Verkäufers vereinbaren, über die der Käufer eine Änderungsbestellung erteilt. Beträgt die Erhöhung oder Reduzierung der Kosten mehr als 5 % ist eine Freigabe der Änderungsbestellung durch die vertretungsberechtigten Organe von beiden Parteien erforderlich. Der Inhalt einer Änderungsbestellung gilt als vereinbart, wenn der Verkäufer der Änderungsbestellung nicht binnen vierzehn (14) Tagen nach Zugang schriftlich widerspricht, oder binnen vorgenannter Frist anzeigt, dass technische Änderungen oder Werkzeuginvestitionen erforderlich sind – in diesem Fall verlängert sich die Widerspruchsfrist auf achtundzwanzig (28) Tage nach Zugang der Änderungsbestellung.
3. Der Verkäufer ist nicht befugt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers, Änderungen in Bezug auf die Waren vorzunehmen (insbesondere im Hinblick auf Spezifikationen, zusätzliche und nicht vereinbarte Funktionalitäten, Zeichnungen, Design, Software, Konstruktionen, Produktionsprozess, Zeitpunkt und Ort der Lieferung, Verpackung, Qualität, Mengen und Transportmittel).
4. Liefertermine und -mengen bestimmen sich nach den Vereinbarungen im Liefervertrag, in der Bestellung und/oder den Lieferabrufen. Der Verkäufer erkennt an, dass Liefertermine und -mengen von wesentlicher Bedeutung für die Vertragserfüllung sind und der Käufer deshalb eine Warenlieferung ganz oder teilweise zurückweisen und/oder an den Verkäufer auf dessen Kosten zurücksenden kann, wenn die Lieferung vor oder nach dem Liefertermin oder in abweichender Menge erfolgt als in der Bestellung und/oder dem Lieferabruf angegeben. Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko entlang der Lieferkette, soweit die Parteien nicht etwas anderes vereinbart haben.

5. Der Verkäufer ist an die Erfüllung eines vom Käufer erteilten Lieferabrufes oder einer darauf bezogenen Änderung gebunden, es sei denn, er macht hiergegen schriftlich begründete Einwände innerhalb der folgenden Fristen geltend:
 - drei (3) Werktage nach Zugang des Lieferabrufes oder der darauf bezogenen Änderungsmitteilung, falls die darin angegebenen Anforderungen oder Änderungen innerhalb von einschließlich zehn (10) Arbeitstagen nach Erhalt des Lieferabrufes oder dessen Änderung wirksam werden sollen.
 - sieben (7) Werktage nach Zugang des Lieferabrufes oder der darauf bezogenen Änderungsmitteilung, falls die darin angegebenen Anforderungen oder Änderungen innerhalb von elf (11) Arbeitstagen bis einschließlich drei (3) Monate nach Erhalt des Lieferabrufes oder dessen Änderung wirksam werden sollen.
 - zehn (10) Werktage nach Zugang des Lieferabrufes oder der darauf bezogenen Änderungsmitteilung, falls die darin angegebenen Anforderungen oder Änderungen mehr als drei (3) Monate nach Erhalt des Lieferabrufes oder dessen Änderung wirksam werden sollen.
6. Der Verkäufer verpflichtet sich, alle notwendigen und angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Waren dem Käufer vertragsgemäß zugehen. Werden dem Verkäufer konkrete Umstände oder Ereignisse bekannt, die zur Nichteinhaltung eines Liefertermins oder einer Liefermenge führen werden oder können (nachfolgend „kritische Versorgungssituation“), hat der Verkäufer alle notwendigen und angemessenen Abhilfemaßnahmen zu ergreifen und den Käufer unverzüglich zu informieren. Auf Nachfrage des Käufers hat der Verkäufer den Käufer auch über abstrakte Risiken zu informieren, die zu einer kritischen Versorgungssituation führen können, und Absicherungs- und Notfallpläne aufzuzeigen.
7. Verletzt der Verkäufer seine Lieferpflicht, so kann der Käufer Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen, einschließlich des entgangenen Gewinns und der entgangenen Deckungsbeiträge. Dies gilt nicht, wenn der Verkäufer die Verletzung der Lieferpflicht nicht zu vertreten hat, aber das gemäß Klausel 51 für den Liefervertrag anwendbare materielle Recht ein Vertreten müssen des Verkäufers voraussetzt. Ersatz des entgangenen Gewinns kann der Käufer nur verlangen, wenn der Liefertermin um mehr als zehn (10) Tage überschritten wurde oder der Verkäufer eine Pflicht gemäß Klausel 6 verletzt hat.
8. Eine Partei ist von ihrer Leistungspflicht befreit, solange und soweit ihr in Folge höherer Gewalt die Erbringung der jeweiligen Leistung nicht möglich ist. Als höhere Gewalt gilt jedes außerhalb des Einflussbereichs der nicht leistungsfähigen Partei liegende und auch bei Anwendung äußerster Sorgfalt nicht abwendbare und nicht vorhersehbare Ereignis. Verpflichtungen gemäß Klausel 6 bleiben davon unberührt.
9. Haben die Parteien die Einrichtung eines Sicherheitslagers durch den Verkäufer vereinbart oder liegt eine kritische Versorgungssituationen gemäß Klausel 6 vor, ist der Verkäufer zu einer monatlichen Bestandsmitteilung an den Käufer verpflichtet.
10. Die Waren sind in geeigneter Weise, sorgfältig und sachgerecht und gemäß den zwischen den Parteien abgestimmten Vorgaben zu verpacken. Der Verkäufer kann dem Käufer jederzeit alternative Verpackungen vorschlagen und diesen um Freigabe der Verwendung bitten, sofern die Verpackungen mindestens gleich geeignet sind wie frühere Verpackungen und ohne Mehrkosten für den Käufer verwendet werden können. Der Verkäufer muss dem Käufer die Verpackungsdaten hinsichtlich der geforderten und

notwendigen Informationen in einer vom Käufer vorgegebenen Form zur Verfügung stellen. Für den Fall, dass die vom Verkäufer überlassenen Verpackungsdaten falsch oder unvollständig sind, muss der Verkäufer dem Käufer alle daraus resultierenden Kosten ersetzen.

11. Lieferscheine müssen schriftlich ausgefertigt werden. Der Verkäufer hat für Warenbegleitpapiere (physische oder elektronische Dokumente) die EDI Implementation Guidelines des Käufers sowie die Vorgaben zur Verpackung einzuhalten.
12. Der Verkäufer muss die Transportavisierung (Meldung der Versandbereitschaft) nach VDA Standard 4933 durchführen, soweit nicht anders vereinbart. Dies gilt zur besseren Planbarkeit des Käufers auch, soweit der Verkäufer die Lieferung der Ware vertraglich übernommen hat. Die Lieferpflicht bleibt davon unberührt.
13. Ist zwischen den Parteien ein anderer Incoterm als FCA vereinbart, ist der Verkäufer verpflichtet, die Information der Transportavisierung nach VDA Standard 4933 und zusätzlich die Transportinformationen nach VDA 4945 zu übermitteln.
14. Der Verkäufer muss die Versandbereitschaft der Ware spätestens bis 12:00 Uhr mittags am Tag vor der geplanten Anlieferung beim Käufer melden. Die Meldung muss schriftlich erfolgen und folgende Angaben enthalten:

Anzahl, Art und Artikelnummer der Ladeeinheiten

15. Sondertransporte zu Lasten des Käufers sind nur auf besondere Anforderung durch die Materialplanungsstellen des Käufers zulässig.
16. Soweit zwischen den Parteien schriftlich nicht anders vereinbart, erfolgt der Gefahrübergang der Waren vom Verkäufer auf den Käufer gemäß dem im Liefervertrag vereinbarten Incoterm.
17. Der Käufer hat eine Wareneingangsprüfung nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Transportschäden, die Stückzahl der Behälter gemäß Ladeliste sowie Identitätsabweichungen der gelieferten von den in den Lieferpapieren bezeichneten Waren durchzuführen und solche Mängel unverzüglich zu rügen.
18. Im Übrigen hat der Käufer eine Wareneingangsprüfung in Übereinstimmung mit den technischen Spezifikationen der IATF 16949 „Anforderungen an Qualitätsmanagementsysteme für die Serien und Ersatzteilproduktion in der Automobilindustrie (IATF 16949:2016)“ (nachfolgend „IATF 16949“) durchzuführen und Mängel der Lieferung zu rügen, sobald diese nach dem ordnungsgemäßen Geschäftsablauf des Käufers festgestellt worden sind.
19. Erfolgt die Fakturierung des Verkäufers nicht mittels Gutschriftanzeige, so hat der Verkäufer im Rechnungsverfahren eine Handelsrechnung zu übermitteln. Bei Importlieferungen hat der Verkäufer eine Handelsrechnung in englischer Sprache und in zweifacher Ausführung den Warenbegleitpapieren für Zollzwecke beizufügen. Die Handelsrechnung muss die gemäß Klausel 21 geforderten Angaben enthalten.
20. Die Originalrechnung ist an die Abteilung für Rechnungsprüfung und Kreditorenbuchhaltung des Käufers oder (falls im Liefervertrag oder in der Bestellung benannt) an seine Zahlungsadresse zu senden.

21. Die Rechnungen müssen der nationalen Gesetzgebung gemäß Klausel 51, insbesondere hinsichtlich der steuerrechtlichen Anforderungen des jeweiligen Landes entsprechen und insbesondere folgende Angaben enthalten:

- vollständiger Firmenname und vollständige Anschrift des eingetragenen Firmensitzes des Käufers (Leistungsempfängers); bei innereuropäischen (EU-) Lieferungen:
 - o USt-ID des Käufers
 - o USt-ID und/oder nationale VAT-ID des Verkäufers;
- bei Abrechnungen ohne USt den Grund der Steuerbefreiung und der Hinweis auf die entsprechende Regelung der Steuergesetzgebung
- Warenursprung;
- für alle Rechnungen, welche ausländische Steuer ausweisen, oder für Lieferungen außerhalb von Deutschland sind die rechtlichen Rechnungsanforderungen des jeweiligen Landes umzusetzen (z. B. Angabe von Steuerbetrag und Wechselkurs in Landeswährung, etc.);
- vom Käufer vergebene Lieferantenummer des Rechnungsstellers und, falls abweichend den Hinweis, in wessen Namen und Auftrag sowie Steuernummer die Rechnung gestellt wird. Handelt der Rechnungssteller in eigenem Namen, so muss auch die Bestellung auf ihn (Rechnungssteller = Vertragspartner) ausgestellt sein;
- vom Käufer vergebene Lieferantenummer des Verkäufers/Vertragspartner und/oder
- vom Käufer vergebene Lieferantenummer des Zahlungsempfängers;
- Bestellnummer des Käufers;
- Sachnummer des Käufers;
- Lieferscheinnummer des Verkäufers;
- Versanddatum (ausdrücklich auf der Rechnung angegeben), Anlieferort und -stelle;
- bei Rücklieferung einer früheren Lieferung des Käufers: Lieferscheinnummer des Verkäufers der früheren Lieferung;

22. Die Bezahlung vertragsgemäß gelieferter Waren oder erbrachter Leistungen erfolgt innerhalb der im Liefervertrag oder in der Bestellung vereinbarten Zahlungsfrist.

23. Bei nicht vertragsgemäßer Lieferung ist der Käufer berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

24. Die Bezahlung von Waren durch den Käufer bedeutet nicht, dass die Waren als ordnungsgemäß anerkannt bzw. abgenommen gelten.

25. Der Verkäufer gewährleistet die Supply Chain Security und beachtet entsprechende rechtliche Anforderungen. Der Verkäufer verpflichtet sich, auf Anfrage des Käufers angemessene Nachweise, z. B. durch Zertifikate oder Erklärungen (beispielsweise AEO Sicherheitserklärungen, Erklärungen im Rahmen von C-TPAT oder ähnlicher Programme) zu erbringen, den Käufer im Rahmen von behördlichen Audits zu unterstützen und eine vergleichbare Sorgfalt gegenüber seinen Geschäftspartnern sicherzustellen.

26. Der Verkäufer muss den Käufer

- auf mögliche Exportbeschränkungen hinsichtlich der Waren und Technologien hinweisen (z. B. Eintragungen gemäß der Dual-Use-Verordnung oder vergleichbaren Regelungen),
- informieren, sofern und soweit die Waren und Technologien einer Export-/Re-Export-Genehmigung nach US-Recht/US-Bestimmungen unterliegen und
- die maßgebliche Klassifizierungsnummer (z. B. die ECCN- Export Control Classification Number für US Produkte, die „AL-Nummer“ der in der deutschen Ausfuhrliste

- aufgeführten Waren und Technologien, die „Dual-Use-Nummer“ für Waren und Technologien gemäß der Dual-Use-Verordnung, etc.) mitteilen, sowie
- über mögliche Ausnahmegenehmigungen für Waren und Technologien informieren.

27. Der Verkäufer muss nach der aktuell gültigen Ausgabe der IATF 16949 zertifiziert sein und diese einhalten; die Zertifizierung ist dem Käufer durch Vorlage eines entsprechenden Zertifikates nachzuweisen. Käufer und Verkäufer können schriftlich Abweichungen von den Anforderungen nach Satz 1 vereinbaren.
28. Wenn eine für die Sicherheitsstandards von Kraftfahrzeugen zuständige Behörde die Überprüfung des Produktionsprozesses sowie die Offenlegung von Prüfaufzeichnungen verlangt, so hat, auf Anforderung des Käufers, der Verkäufer die Prüfaufzeichnungen der betreffenden Behörde zur Verfügung zu stellen und die Behörde in einem angemessenen Umfang zu unterstützen.
29. Der Verkäufer verpflichtet sich zur Einhaltung der VDA-Prozessbeschreibung "Besondere Merkmale (BM)". Besondere Merkmale sind Produktmerkmale oder Produktionsprozessparameter, die Auswirkungen auf die Sicherheit (BM-Sicherheitsanforderungen) oder Einhaltung behördlicher Vorschriften (BM-Legal/Konformität der Produktion), die Passform, die Funktion (BM-Funktionen), die Leistung oder die weitere Verarbeitung des Produktes haben können.
30. Soweit kein wichtiger Grund entgegensteht, hat der Verkäufer den Käufer auf Nachfrage in angemessenem Umfang über seine Lieferkette (insbesondere Unterauftragnehmer) zu informieren.
31. Der Verkäufer hat sicherzustellen, dass jeder seiner Unterauftragnehmer ihm gegenüber zur Einhaltung der in Klauseln 28 bis 30 enthaltenen Bestimmungen vertraglich verpflichtet ist und diese Verpflichtung entlang der Lieferkette entsprechend weitergegeben wird.
32. Der Verkäufer gewährleistet die Mangelfreiheit der Waren gemäß dem jeweils anwendbaren Recht und insbesondere die Eignung der Waren für die nach dem Liefervertrag vorausgesetzte Verwendung. Der Verkäufer gewährleistet darüber hinaus, dass die Waren alle für sie in den relevanten Absatzmärkten geltenden Gesetze und Bestimmungen erfüllen.
33. Wenn eine gültige Gewährleistungsvereinbarung besteht, die auf den Liefervertrag und die jeweilige Bestellung des Käufers anwendbar ist, gilt diese Gewährleistungsvereinbarung anstelle der nachstehenden Klauseln 34 bis 39. In allen anderen Fällen richten sich die Rechtsfolgen der Lieferung von mangelhaften Waren nach diesen Einkaufsbedingungen.

Im Falle von Widersprüchen zwischen (a) dem Liefervertrag, (b) der Gewährleistungsvereinbarung und (c) diesen Einkaufsbedingungen, gelten die Dokumente in der vorgenannten Reihenfolge.

34. Die Gewährleistungsfrist endet an dem früheren der folgenden Zeitpunkte:
 - a) mit Ablauf der Gewährleistungsfrist, die dem Endabnehmer der Waren oder der Produkte, in die die Waren eingebaut worden sind, zusteht oder
 - b) am fünften (5.) Jahrestag der Lieferung.

Die Bestimmungen unter 34. gelten vorbehaltlich längerer Gewährleistungsfristen aufgrund von nationalen Bestimmungen derjenigen Absatzmärkte, in die die Waren oder Produkte, in welche die Waren eingebaut worden sind, geliefert werden.

35. Wenn ein Mangel entdeckt wird, bevor die mangelhafte Ware die Produktionsstätten des Käufers oder eines vom Käufer beauftragten Unternehmens verlassen hat, ist dem Verkäufer Gelegenheit zu geben, den Mangel zu beseitigen oder die mangelhafte Ware zu ersetzen, bevor die Produktion anläuft, vorausgesetzt, die Beseitigung führt zu keiner Verzögerung der Produktion des Käufers.
36. Wenn vom Käufer aus betriebsbedingten Gründen (insbesondere aus Gründen im Zusammenhang mit dem zeitlichen Ablauf und der Reihenfolge der Montage) vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, dem Verkäufer die Mangelbeseitigung oder die Ersetzung der mangelhaften Ware zu gestatten, oder wenn der Verkäufer nicht zur Nachbesserung oder Nachlieferung in der Lage ist, ist der Käufer berechtigt, entweder
 - (a) den Mangel selbst auf Kosten des Verkäufers zu beseitigen oder
 - (b) ihn durch eine dritte Partei auf Kosten des Verkäufers beheben zu lassen oder
 - (c) die mangelhafte Ware auf Kosten des Verkäufers gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zurückzusenden bzw. zu verschrotten.
37. In jedem der unter 35. und 36. beschriebenen Fälle hat der Verkäufer den Käufer für alle Schäden und Verluste zu entschädigen, die beim Käufer durch die Lieferung der mangelhaften Waren entstehen.
38. Wenn ein Mangel entdeckt wird, nachdem die mangelhafte Ware die Produktionsstätten des Käufers oder eines vom Käufer beauftragten Unternehmens verlassen hat, hat der Verkäufer den Käufer für alle Schäden und Verluste zu entschädigen, die beim Käufer durch die Lieferung der mangelhaften Waren entstehen.
39. Soweit möglich, werden mangelhafte Waren gem. 38. dem Verkäufer auf dessen Wunsch und auf Kosten des Verkäufers vom Käufer zur Verfügung gestellt.
40. Der Verkäufer hat den Käufer von allen Verbindlichkeiten, Kosten, Schäden und Aufwendungen (einschließlich Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten sowie für Kosten aus Vergleichsabschlüssen über solche Ansprüche und Klagen oder die vom Käufer zu tragenden Kosten für die Freistellung des Endkunden) schadlos zu halten und freizustellen, die aufgrund eines Rechtsanspruchs wegen eines Todesfalles, Personen- und/oder Sachschadens entstehen oder hierauf zurückzuführen sind, der durch (a) eine mangelhafte Ware oder ein Produkt, in welches diese mangelhafte Ware eingebaut wurde, (b) die Verletzung einer Pflicht durch den Verkäufer aus dem Liefervertrag, (c) Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Verkäufers oder (d) die Nichtbeachtung von anwendbarem Recht, Gesetzen, Vorschriften, Bestimmungen oder Bekanntmachungen verursacht wurde.
41. Ebenso hat der Verkäufer den Käufer unabhängig von eventuellen Gewährleistungsansprüchen von allen Verbindlichkeiten, Kosten, Schäden, Ansprüchen und Aufwendungen (einschließlich Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten sowie für Kosten aus Vergleichsabschlüssen über solche Ansprüche und Klagen oder die vom Käufer zu tragenden Kosten für die Freistellung des Endkunden) freizustellen, gegen diese zu verteidigen und schadlos zu halten, die dem Käufer durch die Inanspruchnahme aus Gewerblichen Schutzrechten eines Dritten im Hinblick auf die Waren oder deren Verwendung entstehen, es sei denn dass sich die Verletzung von Gewerblichen Schutzrechten eines Dritten aus der Herstellung der Waren in Übereinstimmung mit den

technischen Anweisungen des Käufers ergibt und der Verkäufer trotz Anwendung branchenüblicher Sorgfalt nicht wusste und nicht wissen konnte, dass die Befolgung dieser Anweisungen zu einer Verletzung von Gewerblichen Schutzrechten des Dritten führt.

42. Wird dem Verkäufer die Behauptung einer Verletzung von Rechten Dritter mitgeteilt, ist der Verkäufer zur Einleitung erforderlicher Schritte verpflichtet, die einen Bezug der Waren des Verkäufers durch den Käufer ohne solche Verletzung sicherstellen, was beispielsweise durch eine Lizenzannahme oder die Neugestaltung der Waren (entsprechend sämtlicher Vertragsbedingungen und Qualifikationsvorgaben) oder andere geeignete Schritte erfolgen kann.
43. Unabhängig davon, ob ein Liefervertrag fortbesteht, verpflichtet sich der Verkäufer, den Käufer oder von diesem benannte Dritte in ausreichender Menge mit Waren für die Verwendung als Ersatzteile zu versorgen, und zwar für einen Zeitraum von fünfzehn (15) Jahren nach Beendigung der Warenlieferung durch den Verkäufer für die Serienproduktion des Käufers (End of Production, EOP) oder für einen vom Käufer schriftlich bestimmten kürzeren Zeitraum. Der Verkäufer hat sicherzustellen, dass seine Unterauftragnehmer die in dieser Klausel 41 enthaltenen Bestimmungen einhalten und diese Verpflichtung entlang der Lieferkette entsprechend weitergegeben wird.
44. Käufer und Verkäufer bekennen sich zur Einhaltung der von der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) in der „Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit“ (Genf, 06/98) verabschiedeten Prinzipien und Rechte, der Richtlinien der UN Initiative Global Compact (Davos, 01/99) und der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (2011).
45. Der Verkäufer hat alle einschlägigen Gesetze, Normen und behördlichen Vorschriften und Regelungen einzuhalten, insbesondere des Kartell- und Wettbewerbsrechts, zur Korruptionsvermeidung, zur Geldwäscheprävention, zur Exportkontrolle sowie zum Datenschutz.
46. Der Käufer ist nach angemessener Vorankündigung berechtigt, die Betriebsgebäude des Verkäufers während der gewöhnlichen Geschäftszeiten und ohne Störung der Geschäftsabläufe des Verkäufers zu betreten, um Dokumente, Instrumente, Bücher und Aufzeichnungen im Zusammenhang mit einem Liefervertrag, den diesem Liefervertrag zugrunde liegenden Waren sowie den Herstellungsprozess des Verkäufers zu überprüfen. Alternativ können der Käufer und Verkäufer die Durchführung eines Remote- oder Hybridaudits vereinbaren.
47. Der Käufer ist berechtigt, das Audit durch ein externes, gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtetes und qualifiziertes Unternehmen durchführen zu lassen, sofern es sich dabei nicht um einen Wettbewerber des Verkäufers handelt. Das Zutritts- und Einsichtsrecht beschränkt sich auf die dafür notwendigen Bereiche unter Wahrung möglicherweise gegenüber Dritten bestehenden Vertraulichkeitsverpflichtungen des Verkäufers. Der Verkäufer verpflichtet sich, alle den Audit betreffenden Aufzeichnungen für die Dauer von zehn (10) Jahren nach der letzten Lieferung der Waren an den Käufer aufzubewahren. Dies gilt nicht, sofern im Einzelfall etwas anderes vereinbart oder ein längerer Zeitraum gesetzlich vorgeschrieben ist.
48. Beide Parteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei, die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden, nicht an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrags.

49. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird sie außer Acht gelassen und dadurch die Gültigkeit dieser Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Falls erforderlich, sind Käufer und Verkäufer verpflichtet, die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende, wirksame und durchsetzbare Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Inhaltes dieser Einkaufsbedingungen herbeigeführt wird.
50. Änderungen und Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen, einschließlich der Änderung oder des Verzichts auf diese Schriftformklausel, bedürfen der Schriftform.
51. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts (IPR) und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenverkauf (CISG). Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Hennef.